

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0119/21	30.03.2021
zum/zur		
A0035/21 – Fraktion DIE LINKE, SR'e Jäger und Jannack		
Bezeichnung		
Ankommen in Magdeburg erleichtern		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		13.04.2021
Ausschuss für Familie und Gleichstellung		25.05.2021
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		27.05.2021
Stadtrat		10.06.2021

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Ausländerbehörde anzuweisen, bei Anmeldungen von EU-Bürger\*innen in der Meldebehörde nicht automatisch eine Registrierung bei der Ausländerbehörde zu veranlassen.

### **Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:**

Die Registrierung aller in Magdeburg wohnenden, nichtdeutschen Staatsangehörigen in der zuständigen Ausländerbehörde ist gesetzlich vorgeschrieben.

Unionsbürger brauchen sich nur in einem Bürgerbüro der Stadt Magdeburg anmelden und erhalten dort ein Informationsblatt sowie eine Selbstauskunft zur Glaubhaftmachung ihres Freizügigkeitsrechtes. In dem Informationsblatt wird auf das Freizügigkeitsrecht, die dazu notwendigen Voraussetzungen und das nach 5 Jahren mögliche Daueraufenthaltsrecht hingewiesen. Mit der Selbstauskunft wird lediglich das Recht auf Freizügigkeit und worauf dieses beruht (z.B. Studium) abgefragt.

Die in dem Antrag angesprochene Kann-Bestimmung bezieht sich auf die Abforderung bzw. Vorlage von Dokumenten zur Prüfung der Freizügigkeit gem. § 5a FreizügG.

Da seitens der ABH grundsätzlich von einer Freizügigkeitsvermutung ausgegangen wird, erfolgt eine Kontrolle und Überprüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen nach der Anmeldung eines EU-Bürgers nur stichprobenartig, z.B. bei Vorliegen von Informationen anderer Behörden, z.B. dem Jobcenter und besonderen bekannten Problemlagen.

Eine darüber hinaus gehende, grundsätzliche Kontrolle des Freizügigkeitsrechtes bzw. die Kontrolle des Rücklaufs der Selbstauskunft und anderer Unterlagen wird durch die Ausländerbehörde nicht durchgeführt. Es kann für den EU-Bürger jedoch von Vorteil sein, die in der Selbstauskunft abgefragten Informationen bzw. Unterlagen zeitnah nach der Anmeldung zu übermitteln, da dies Auswirkung auf das Daueraufenthaltsrecht nach 5jährigem Aufenthalt haben kann.

Die Erfassung der Daten ausländischer Staatsangehöriger in dem Register der Ausländerbehörde ist gesetzlich vorgeschrieben. Nach den §§ 71 ff Aufenthaltsverordnung besteht für die Meldebehörden u.a. die Übermittlungspflicht der Anmeldung. Über die gesonderte Anwendungsregelung § 11 Freizügigkeitsgesetz finden die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes bzw. der Aufenthaltsverordnung zur Speicherung von Daten auch für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU Anwendung.

Die Ausländerbehörde sieht sich bei der Anwerbung ausländischer Fachkräfte in einer Unterstützerrolle und pflegt nicht zuletzt aus diesem Grund eine enge Zusammenarbeit mit den fördernden Stellen und Institutionen hier vor Ort und berät Arbeitgeber zu den rechtlichen Fragen der Fachkräftezuwanderung.

Holger Platz